



Hinweise zur Informationspflicht gegenüber Betroffenen nach Art. 13 und Art 14 EU-DSGVO)

1.1 Informationspflicht bei der Datenerhebung beim Betroffenen (Art. 13 EU-DSGVO)

Wenn die Schule personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhebt, muss sie bei der Erhebung der Daten gegenüber den betroffenen Personen Folgendes nach Art 13. EU-DSGVO mitteilen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- wenn die Verarbeitung zu Wahrung der berechtigten Interessen der Schule oder eines Dritten erforderlich ist, die berechtigten Interessen, die von der Schule oder einem Dritten verfolgt werden,
- gegebenenfalls Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- gegebenenfalls die Absicht der Schule, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46, Art. 47 oder Art. 49 Abs. 1 UAbs. 2 EU-DSGVO einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind,
- Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer,
- Bestehen des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft durch die Schule über die personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit,
- Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, sofern die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung des Betroffenen beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird,
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte,
- ggf. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Um dieser Informationspflicht nachzukommen, sollten bei der Verwendung eines Formulars z. B. zur Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers an die Schule, diese Informationen direkt auf dem Formular aufgedruckt sein.

1.2 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht beim Betroffenen erhoben werden (Art. 14 EU-DSGVO)

Wenn die Schule personenbezogene Daten über eine betroffene Person nicht bei dieser selbst erhebt, sondern von anderen Stellen oder Personen erhält, muss sie der betroffenen Person Folgendes mitteilen:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46, oder Art. 47 oder Art. 49 Abs. 1 UAbs. 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind,
- Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- wenn die Verarbeitung zu Wahrung der berechtigten Interessen der Schule oder eines Dritten erforderlich ist, die berechtigten Interessen, die von der Schule oder einem Dritten verfolgt werden,
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit,
- wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird,
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- Quelle der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen,
- ggf. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Diese Information an die betroffenen Personen muss spätestens nach einem Monat, nachdem die Schule die Daten erhalten hat, erfolgen.